

Kindergartenordnung



Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden.

I. Grundsätzliche Struktur

AUFNAHME

- Im Waldkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme ist es, dass das Kind trocken ist.
- Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann (integrativer Kindergarten). Der Vorstand entscheidet letztendlich über Neuaufnahmen.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden (U7). Das Gesundheitsamt empfiehlt für Waldkindergartenkinder alle Vorsorgeimpfungen als „medizinisches Muss“. Eine Tetanus-Impfung ist zwingend notwendig. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.

- Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfeempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss, deshalb wird den Eltern empfohlen, sich durch Haus- und Kinderarzt beraten zu lassen.

EINGEWÖHNUNGSZEIT

- Die Eingewöhnungszeit ist immer kindabhängig. Eltern sollten sich von Anfang an möglichst im Hintergrund halten. (Zur Kündigung bzw. Probezeit siehe Elternvertrag.) Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.

ÖFFNUNGSZEITEN

- Die Aufnahme in den Kindergarten ist sowohl zum 01. August als auch zum 01. Februar eines Jahres möglich; werden Plätze zwischendurch frei, ist auch dann eine Aufnahme nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.⁰⁰ bis 12.³⁰ Uhr
- Die Kinder sind pünktlich zu Beginn und Ende der Öffnungszeiten zu bringen bzw. abzuholen.
- Kommt ein Kind bis zu Beginn der Öffnungszeiten nicht, muss die Betreuungsperson so schnell wie möglich telefonisch benachrichtigt werden.

TAGESABLAUF/JAHRESPLAN

a. Tagesablauf:

- Die Kinder sind den ganzen Tag draußen (außer bei Extrem-Witterung).
- Die Kinder frühstücken gemeinsam.
- Tagsüber mindestens ein gemeinsamer Gesprächs-, Morgen-, Sing- oder Erzählkreis o. ä., zu denen sich alle Kinder versammeln sollten.
- Vor allem aber: Offene Gelegenheiten ermöglichen zum Gespräch, Musizieren, Lernen, für gezielte Spiele (neue Spiele lernen), Angebote machen (kein Zwang) etc.

b. Jahresplan

- ganzjährig: einmal in der Woche Bastel- und Aktionstag bzw. Musikprojekte.
- Ausflugstage werden gemeinsam mit den Eltern organisiert

FERIEN/SCHLIESSUNG

- Der Waldkindergarten hat ganzjährig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet. Die Ferien(Urlaubs-)zeiten regelt der Vorstand mit den Betreuungspersonen jedes Jahr neu.
- Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Erkrankung, dienstliche Verhinderung), werden die Eltern rechtzeitig informiert.

II. Absicherung

TREFFPUNKT

Als täglicher Aufenthaltsort gilt Wiepenkathen Hohes Feld in Stade. Täglicher Treffpunkt zu Beginn und Ende des Kindergarten-tages ist der Zufahrtsweg am Feldrand.

AUFSICHTSPFLICHT/ABHOLBERECHTIGT

a) Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungspersonen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Betreuungspersonen an die Erziehungsberechtigten.
- Die Kinder werden also persönlich bei der Betreuungsperson abgegeben und auch wieder direkt und persönlich bei der Betreuungsperson abgeholt.
- Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein dem Erziehungsberechtigten.

b) Abholberechtigte

- Die Betreuungspersonen dürfen das Kind ausschließlich von den Erziehungsberechtigten abholen lassen. Die Abholung des Kindes durch eine andere Person ist der Betreuungsperson schriftlich im Voraus mitzuteilen. Im Aufnahmebogen kann eine Liste mit Namen von Personen erstellt werden, die berechtigt sind, das Kind abzuholen und die den Betreuungspersonen vorab persönlich vorgestellt werden sollen. Diese Personen müssen sich u. U. bei den Betreuungspersonen im Bedarfsfall ausweisen können.

VERSICHERUNG

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und Wald,
- während aller Ausflüge des Kindergartens.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Eltern.

III. Gesundheit

KRANKHEIT/NOTFALL

- Ein krankes Kind (u. a. bei Fieber und Kinderkrankheiten) muss grundsätzlich zu Hause bleiben.
- Bei auftretender Krankheit oder bei Unwohlsein des Kindes steht es ausschließlich im Ermessen der Betreuungsperson, die Eltern zu benachrichtigen, das betreffende Kind abzuholen.
- Ein Kind kann auch sofort am Morgen mit den Eltern wieder heimgeschickt werden, sofern sich eine Krankheit erkennen lässt.

- Nach ansteckender Krankheiten wird ein ärztliches Attest verlangt

Folgende Krankheiten gelten als ansteckend:

Hochfieberhafte Virusinfekte
Hochfieberhafte bakterielle Infekte
Diphtherie
Salmonellose
Übrige Formen, einschließlich Lebensmittelvergiftungen
Keuchhusten
Krätze
Masern
Meningitis
Mumps
Ornithose
Paratyphus A, B und C
Poliomyelitis
Röteln
Scharlach
Schigellenruhr
Typhus
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Virushepatitis
Windpocken
Verlausung

Im akuten Notfall ist über Handy sofort ein Arzt/Krankenwagen zu verständigen sowie die Eltern sofort telefonisch anzufordern. Im Zweifelsfall werden immer die Eltern benachrichtigt. Wenn möglich, zum Treffpunkt zurückgehen.

Es gilt in jedem Fall: Immer die Eltern benachrichtigen.

GEFAHREN/AUFKLÄRUNG

Grundregeln:

1. keine Beeren und Pflanzen essen bzw. anfassen (u.a. Fuchsbandwurm)
2. Nur in Sicht- oder Rufweite der Gruppe aufhalten
3. Nicht mit Stöcken, Werkzeug o. ä. rennen
4. Mit Stöcken und Steinen vorsichtig und rücksichtsvoll umgehen
5. Bäume erklettern nur unter Aufsicht

6. Die Betreuungsperson hat eine Trillerpfeife o. ä.: wenn diese ertönt, müssen alle Kinder sofort kommen

ERSTE-HILFE

Alle zwei Jahre besuchen die Mitarbeiter einen Erste-Hilfe-Kurs, der auf die besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kleinkindern zugeschnitten ist.

Ebenso werden die Kinder einen Erste-Hilfe-Kurs besuchen, der ihnen die Angst vor Gefahren und Unfällen nehmen soll und ihnen Möglichkeiten bietet, verantwortungsvoll miteinander umzugehen („Trau-Dich-Kurs“ für Kinder gibt's beim Roten Kreuz). Im Übrigen ist dies gerade zu Beginn eines Kindergartenjahres eine passende Gelegenheit, um sich besser kennenzulernen und die Gemeinschaft zu stärken. Unser Ziel sollte stets sein: Zum Wohle des Kindes!

WETTER

- bei extremen Witterungen (Sturm, Gewitter, Temperaturen unter -10°C ...) steht den Kindern eine andere Räumlichkeit als Unterschlupf zur Verfügung. Feuerwehrhaus Wiepenkathen.
- Bei absehbarer Extrem-Witterung kann auch ein Ausflugstag organisiert werden (z. B. in eine Bibliothek, zum Bäcker o.ä.)

TOILETTE

Müssen die Kinder im Wald Stuhlgang machen, wird dieser vergraben.

III. Ausrüstung/Essen

a) Mitgeführte Mindestausrüstung:

- Erste-Hilfe-Koffer (s. Extrablatt „Gesundheit“)
- Handy
- Wechselkleidung im Bauwagen
- Wasserbehälter mit Wasser, Lavaerde, Seife o.ä. mit Nagelbürste zum Waschen der Hände vor dem Essen
- Spaten und Toilettenpapier
- Bestimmungsbücher und evtl. Bastelsachen o.ä.
- Etc.....

KINDER-AUSRÜSTUNG (KLEIDUNG/RUCKSACK/ESSEN/TRINKEN)

Gemäß dem Grundsatz „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“ soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten sommers wie winters bedeckt sein (leichte Leggings, Socken über die Hose!), als Schutz vor Verletzungen, Brennnesseln und Zecken.

In ihrem Rucksack tragen die Kinder ihr Essen und Trinken und Taschentücher etc.

Jedes Kind trägt ein kleines Oktavheft als „Kontaktheft“ mit, das zur Kommunikation zwischen den Eltern und Betreuungspersonen verwendet werden soll.

Den Eltern wird empfohlen, ihr Kind täglich nach Zecken zu untersuchen und im Falle eines Zeckenbisses den Arzt aufzusuchen.

ESSEN

Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da zum einen Insekten angezogen werden können und weil zum anderen gesunde Ernährung zum Konzept des Waldkindergartens gehört und Streit um Süßigkeiten verhindert werden soll. Im Übrigen soll jedes Kind eine Thermosflasche mit einem Getränk (Wasser, Tee, ...) mitbringen

V. Elternmitarbeit

Elternmitarbeit

Bei Ausflügen können die Eltern als Begleitpersonen mitkommen

Anfallende Renovierungsarbeiten am Bauwagen o. ä. werden von den Eltern durchgeführt.

Im Übrigen ist es für den Erhalt des Vereins notwendig, dass die Eltern engagiert und aktiv den Kindergarten und seine Aktivitäten unterstützen.

VI. Sonstiges

SPRECHZEITEN

Elterngespräche finden in Absprache mit der entsprechenden Betreuungsperson statt.

.....
1.Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender